

# **Satzung des Musikverein „St. Gregorius“ Saeffelen e.V.**

## **A) Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1.) Der Verein führt den Namen: Musikverein „St. Gregorius“ Saeffelen und hat seinen Sitz in 52538 Selfkant – Saeffelen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. 4. bis zum 31. 3. des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik weltlicher und kirchlicher Art.
- 2.) Er setzt sich zur Aufgabe, musikinteressierte Personen – besonders Jugendliche – zusammenzuführen, sie an einem Instrument auszubilden und ihnen die Möglichkeiten zu bieten, ihre musikalischen Fähigkeiten in geselliger Form zu entfalten.
- 3.) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt III (§ 51 – 68) vom 01.01.2019. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, vornehmlich, indem sie ein Instrument spielen bzw. sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.
- 3.) Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht in der in Abs. 2 angegebenen Weise im Verein betätigen, sondern die durch Zahlen eines Beitrages die Arbeit des Vereines fördern und die ihn darüber hinaus bei besonderen Anlässen unterstützen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen.
- 2.) Der schriftliche Aufnahmeantrag für aktive Mitgliedschaft – bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – ist an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 3.) Inaktive Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung des 1. Mitgliedbeitrages erworben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden
- 3.) Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a.) bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b.) bei grober Verletzung des Geistes der Kameradschaft durch das Verhalten des Mitglieds
- 4.) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.
- 2.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können Anträge nur über den Jugendvertreter stellen.
- 3.) Inaktive Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag jeweils zum fälligen Termin, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats zu zahlen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.) Jedes aktive Mitglied, das ein Instrument spielt, ist über die in Abs. 1 genannten Punkte hinaus verpflichtet, sich an allen Vereinsveranstaltungen (Proben und Auftritte) zu beteiligen. Ist aufgrund zwingender beruflicher oder privater Gründe eine Teilnahme nicht möglich, so ist dies rechtzeitig und ausdrücklich dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.) Uniform und Instrument stellt der Verein zur Verfügung. Diese sind von jedem Mitglied sorgsam zu pflegen und zu reinigen. Kosten für die Beseitigung schuldhaft herbeigeführter Beschädigungen und Defekte an Instrument bzw. Uniform hat das betreffende Mitglied zu tragen. Ansonsten gehen die üblichen Unterhaltungskosten der Instrumente zu Lasten des Vereins.
- 7.) Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes für vereinsfremde Zwecke benutzt werden.
- 8.) Benutzt ein Mitglied sein eigenes Instrument für Vereinszwecke, so zahlt der Verein dafür keine Benutzungsgebühren. Das Instrument bleibt in vollem Umfang Eigentum des Mitgliedes. Nicht schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen bei Vereinsauftritten werden auf Kosten des Vereins behoben.
- 9.) Endet die aktive Mitgliedschaft, muss das ausscheidende Mitglied sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert in gepflegtem Zustand dem 1. Vorsitzenden übergeben. Ist dies nicht der Fall, kann der Verein Schadenersatz verlangen.

## **C) Vereinsorgane und Aufgabenbereiche**

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a.) Die Generalversammlung
  - b.) Der Vorstand
- 2.) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- 3.) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Stimmzettel sind in diesem Falle nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- 4.) Über jede Sitzung eines satzungsmäßigen Vereinsorganes ist von einem vom Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das alle Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 8**

#### **Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Einmal jährlich ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder unter Angabe triftiger Gründe einen entsprechenden Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 1 Woche vor dem Termin. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet und schließt die Generalversammlung. Für den Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen bestimmt die Generalversammlung ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied als Wahlleiter.
- 4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgabenbereiche:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, -ergänzungen bzw. Auflösung des Vereins
  - e) Behandlung und Beratung sonstiger zur Diskussion gestellter Tagesordnungspunkte.
- 5) Eine ordnungsgemäß geladene Generalversammlung ist unbeschadet der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Der Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der 1. Geschäftsführer/-in
  - d) Dem/der 2. Geschäftsführer/-in
  - e) Dem/der 1. Kassierer/-in

- f) Dem/der 2. Kassierer/-in
- g) Dem/der Jugendvertreter/-in
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Bei der satzungsgebenden Generalversammlung wird der Vorstand in seiner Gesamtheit gewählt. Danach stehen Vorstandswahlen in folgender Reihenfolge an:
  - a) Im 1. Jahr der 1. Vorsitzende und der 2. Kassierer
  - b) Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer
  - c) Im 3. Jahr der 1. Kassierer der 2. Geschäftsführer
 Dieser dreijährige Turnus wird in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt. Der Jugendvertreter wird jährlich gewählt.
- 4) Die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann auch während der laufenden Amtszeit von einer Generalversammlung widerrufen werden. Für einen Widerruf muss ein wichtiger Grund vorliegen; dies ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 5) Die Vorstandswahl ist eine Personenwahl. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, für das jeweilige Amt gibt es keinen Alternativvorschlag. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Mindestalter des Jugendvertreters ist 16 Jahre. Er wird der Generalversammlung von allen Mitgliedern vorgeschlagen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
- 7) Dem Vorstand dürfen im Höchstfall 3 inaktive Mitglieder angehören.
- 8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Sie vertreten, und zwar für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Generalversammlung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b) Führung der laufenden Geschäfte
  - c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Vorbereitung der Generalversammlung
  - f) Beschluß über Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern.
- 2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Einladungen dazu können auch mündlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgen.
- 3) Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; es müssen allerdings mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung ein und führt dort den Vorsitz.
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- 3) Der 1. Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und den Schriftverkehr des Vereins. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Er erstellt über das gelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Alle Sitzungsprotokolle hat er zu den Akten zu nehmen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Der 2. Geschäftsführer unterstützt den 1. Geschäftsführer bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung. Er kann bestimmte Teilbereiche der Verwaltungsgeschäfte übernehmen, außer den in § 9 Abs. 8 genannten Geschäften.
- 5) Der Kassierer ist für das Kassenwesen des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt:
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
  - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Er hat alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufzuzeichnen, die Belege aufzubewahren und den Jahresabschluß zu erstellen, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung des Vorjahres gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Bericht darüber abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- 6) Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- 7) Der Jugendvertreter vertritt die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder im Vorstand.

## **D) Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12**

#### **Proben**

- 1) Proben finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Jedes Mitglied, das ein Instrument spielt, muß an den Proben teilnehmen.
- 2) Pünktliches Erscheinen, konzentrierte Aufmerksamkeit und das Unterlassen jeglicher Störung sind die vornehmlichsten Pflichten eines jeden Probenteilnehmers.
- 3) Den Ablauf und Inhalt der Proben bestimmt in Absprache mit dem Vorstand der Dirigent.

### **§ 13**

#### **Beurlaubungen**

Ist ein aktives Mitglied aus privaten oder beruflichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, an Proben oder Auftritten des Vereins teilzunehmen, kann es auf Antrag eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Solche Beurlaubungen können nur vom 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Dirigenten ausgesprochen werden.

## **§ 14**

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

- 1) Ehrungen werden für langjährige aktive Mitgliedschaft ausgesprochen. Ein Mitglied erhält  
für 10-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Bronze mit Urkunde  
für 20-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Altsilber mit Urkunde  
für 25-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Silber mit Urkunde  
für 30-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Gold mit Urkunde  
für 40-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Gold mit Urkunde  
für 50-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Gold mit Urkunde  
für 55-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Gold mit Urkunde  
für 60-jährige Mitgliedschaft eine Vereinsnadel in Gold mit Urkunde  
Die Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Ein Mitglied kann auch für besondere Verdienste, die es sich in seiner Arbeit für den Verein erworben hat, geehrt werden.
- 3) Die höchste Auszeichnung, die der Verein vornehmen kann, ist die Ehrenmitgliedschaft.
- 4) Ein inaktives Mitglied erhält für 50-jährige Mitgliedschaft eine entsprechende Urkunde.

## **§ 15**

### **Jahresmesse**

Der Verein veranlaßt jährlich zum Patronatstag des „Hl. Gregorius“ eine Meßfeier mit der Intention „Für die lebenden und verstorbenen Vereinsmitglieder“.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden mit den Erfordernissen wie bei einer Satzungsänderung.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Selfkant übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen innerhalb der Ortschaft Saeffelen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein auszuhändigen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Ortschaft Saeffelen zuzuführen.

## **§ 17**

### **Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 6. September 1980 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Jedem Mitglied wird eine Ausfertigung der Satzung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Selfkant – Saeffelen, den 06.09.1980

### Vorstand 1980

1. Vorsitzender	(Arnold Vraetz)
2. Vorsitzender	(Heinrich Mober)
1. Geschäftsführer	(Willi von Cleef)
2. Geschäftsführer	(Helmut Römer)
1. Kassierer	(Willi Vraetz)
2. Kassierer	(Theo Craenen)
Jugendvertreter	(Hans-Josef Königs)

### Vorstand 2022

1. Vorsitzender	(Erik von Cleef)
2. Vorsitzende	(Annika Griens)
1. Geschäftsführer	(Oliver Craenen)
2. Geschäftsführerin	(Marion Loomans)
1. Kassierer	(Judith Killen)
2. Kassierer	(Michael Mober)
Jugendvertreter	(Björn von Cleef)
Beisitzer	(Willi Griens)
Beisitzer	(Eric van Mulken)

Eingetragen in das Vereinsregister unter – VR 033 – am 1. Dezember 1980

5138 Heinsberg, den 5. Dezember 1980  
Amtsgericht, Abt. 6  
Gronen, Justizangestellter  
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle